



Landkreis Ammerland · Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Wilhelm-Geiler-Straße 9 · 26655 Westerstede

PHL Transporte GmbH
Jenseits der Aue 1
26188 Edewecht

Auskunft erteilt

Herr Keilwagen

Zimmer 15

Telefon 04488 56-5407

Fax 04488 56-5409

E-Mail t.keilwagen@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.10.2022

Mein Zeichen

39.60.10.20 - TK

Datum

25.10.2022

Registrierung gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1069/2009¹;

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags vom 11.10.2022, wird Ihrem o.g. Betrieb gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 die **Registrierung als Transporteur von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten der Kategorie 2 und 3** erteilt.

Der Betrieb ist unter der Zulassungsnummer **DE 03 451 0013-35** registriert.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweise:

Für die Ausübung der o.g. Tätigkeit sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 749/2011 sowie der nationalen Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes einzuhalten. Änderungen der im Antrag angegebenen Angaben sind unmittelbar dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich mitzuteilen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 11.10.2022 beantragten Sie die Registrierung nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Transporteur von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten der Kategorien 2 und 3.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Ich behalte mir gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz² den Widerruf der Registrierung (Widerrufsvorbehalt) sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen (Auflagenvorbehalt) nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Ein möglicher Widerruf bzw. die nachträgliche Aufnahme von Auflagen kommt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 insbesondere dann in Betracht, wenn Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Rechts verletzt werden oder eine Änderung der Rechtslage oder der bestehenden Tierseuchensituation eingetreten ist.

Begründung der Kostenentscheidung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sind die §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)³. Gemäß § 5 NVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Veranlasser ist unter anderem derjenige, der eine Amtshandlung (hier: Erteilung einer Registrierung) beantragt hat.

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Hinweise:

Die vorstehende Registrierung wird an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Zwecke der Veröffentlichung weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keilwagen

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der aktuellen Fassung;

³ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der aktuellen Fassung;